

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.11.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Ringe (OlymSchG) ersatzlos zu streichen.

Der Petent führt zur Begründung aus, dass das Gesetz einer Einzelorganisation das exklusive Vermarktungsrecht an den Begriffen „Olympia“, „Olympiade“ und „olympisch“ zuspreche und damit dem öffentlichen Interesse an Gebrauch und Verwertung dieser kulturell verwurzelten und für die Allgemeinheit bedeutungsvollen Begriffen widerspräche. Ein wichtiger Grund für eine derartige Beschränkung der Allgemeinheit, diese Begriffe zu verwenden, sei nicht ersichtlich. Der Petent ist der Ansicht, dass sowohl das Emblem als auch die Begriffe gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Begriffen als Marken geschützt werden könnten. Daher bestünde keine Notwendigkeit für ein eigenes Schutzgesetz.

Die Petition wurde als öffentliche Petition im Internet veröffentlicht und von 1.393 Unterzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 12 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz wie folgt zusammenfassen:

Der Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen ist eine Voraussetzung dafür, dass das Internationale Olympische Komitee (im Folgenden IOC) die Olympischen Spiele in ein Land vergibt. Nach dem OlymSchG sind das Olympische Emblem sowie die Bezeichnungen „Olympia“, „Olympiade“ und

„olympisch“ sondergesetzlich geschützt. Andere Schutzmöglichkeiten sind zweifelhaft. Ein vergleichbarer Schutz über das Markenrecht war nicht möglich, denn sowohl dem Emblem als auch den Begriffen stehen Schutzhindernisse im Sinne von § 8 Abs. 2 Markengesetz (MarkenG) entgegen.

Die Olympischen Ringe werden als Symbol der Olympischen Spiele angesehen. Die Bezugnahme auf die Olympischen Spiele unter Verwendung der Olympischen Ringe ist in der Werbung seit langem allgemein üblich, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Waren und Dienstleistungen unmittelbare Berührungspunkte zu diesem Ereignis haben.

Es handelt sich daher bei den Olympischen Ringen und den Bezeichnungen um einen allgemein verständlichen Hinweis auf das Ereignis „Olympische Spiele“, wobei angesichts der werbeüblichen Ausnützung der Popularität der Olympischen Spiele ein Bezug zu einem bestimmten Warenhersteller oder Dienstleistungsanbieter ohnehin fern liegt. Der Verbraucher wird, wenn ihm die Olympischen Ringe im Zusammenhang mit den beanspruchten Waren und Dienstleistungen begegnen, darin entweder lediglich einen werbenden Hinweis auf einen Sponsor oder Ausstatter oder einen beschreibenden Hinweis auf die Art, den Gegenstand bzw. den Inhalt der Waren und Dienstleistungen sehen.

Der Bundesgerichtshof hat in jüngster Zeit in der Entscheidung „Fussball WM 2006“ diese von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe bestätigt und dargelegt, dass der Verkehr ein solches Zeichen stets mit dem Ereignis in Verbindung bringt und es daher keine Unterscheidungskraft hat. Denn der Verkehr versteht das Zeichen nicht als Hinweis auf seinen Veranstalter (BGH I ZB 96/02 verkündet am 26. April 2006 „Fussball WM 2006“ Rz.22).

Das Olympiaschutzgesetz dient angesichts der Bedingungen des IOC und unter Berücksichtigung der dargelegten markenrechtlichen Ausgangssituation dazu, den vom IOC geforderten Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen sicherzustellen und damit eine Vergabe der olympischen Spiele nach Deutschland zu ermöglichen. Auch nach der Bewerbung Leipzigs für die Olympiade kommen zukünftig Bewerbungen von deutschen Städten für Olympia in Betracht.

Die gesetzlichen Regelungen sind im Übrigen verhältnismäßig. Zum einen regelt § 1 OlympSchG abschließend den Schutzbereich, der eng gewählt wurde. Denn es wurden nur dasjenige Emblem und diejenigen Bezeichnungen in den

Geltungsbereich aufgenommen, gegen die aufgrund von markenrechtlichen Schutzhindernissen Eintragungshindernisse bestehen. Daneben sind Wortzusammensetzungen mit den Begriffen „Olympia“, „Olympiade“ und „olympisch“ geschützt.

Zum anderen beschränkt § 4 OlympSchG den Verbotsanspruch, so dass keine Verwendungen verboten sind, bei denen das Emblem bzw. die Begriffe in lauterer Weise zur Benutzung des Namens oder zu beschreibenden Zwecken benutzt werden. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Vorschrift des § 23 MarkenG. Durch diese Regelung wird die freie Benutzung zu bestimmten Zwecken gewährleistet.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.